



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Tabea Rößner  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Anette Kramme**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

[buro.kramme@bmas.bund.de](mailto:buro.kramme@bmas.bund.de)

Berlin, 11. Juni 2021

**Schriftliche Fragen im Mai 2021**

**Arbeitsnummer 532**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen



## Anlage

Schriftliche Fragen im Mai 2021

Arbeitsnummer 532

Frage Nr. 532:

Auf welche gesundheitlichen Schadstoffe werden FFP2-Masken im Rahmen ihrer CE-Zertifizierung überprüft, beziehungsweise getestet und wie wird sichergestellt, dass zertifizierte Masken keine schädlichen Inhaltsstoffe enthalten?

Antwort:

Eine partikelfiltrierende Halbmaske der Geräteklasse FFP2 ist eine persönliche Schutzausrüstung (Kategorie III), die der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstungen unterliegt. Die Verordnung (EU) 2016/425 schreibt i.V.m. dem Standard EN 149 grundsätzlich formelle und materielle Anforderungen an Partikelfiltrierende Halbmasken vor, zu denen auch die Durchführung eines förmlichen Konformitätsbewertungsverfahrens einschließlich einer Baumusterprüfung unter Mitwirkung einer unabhängigen notifizierten Stelle sowie die Anbringung des CE-Kennzeichens als Bestätigung der Einhaltung der formellen und materiellen Anforderungen gehören.

Die Prüfung nach EN 149 sieht u. a. vor, dass insgesamt neun Muster der partikelfiltrierenden Halbmaske mit Natriumchlorid (2%-ige Lösung von analysenreinem Natriumchlorid in destilliertem Wasser) und mit Paraffinöl getestet werden müssen.

Bezüglich der Prüfsubstanz für den Test mit Natriumchlorid legt gemäß Ziffer 8.5.2.2.2 der EN 149 g folgendes fest:

„Die mittlere Natriumchlorid-Konzentration innerhalb der Abdeckung muss  $(8\pm 4)$  mg/m<sup>3</sup> sein. Die Abweichung im gesamten Arbeitsbereich darf nicht mehr als 10% sein. Die Partikelgrößenverteilung muss von 0,02 µm bis 2 µm äquivalenter aerodynamischer Durchmesser bei einem massebezogenen medianen Durchmesser von 0,6 µm sein.“

Weiterhin erfolgt eine Prüfung mit einer bekannten Konzentration an Dolomitstaub (DRB 4/15). Die Größenverteilung des Dolomitstaubes reicht hier von 0,7 bis 12 µm (äquivalenter sphärischer Durchmesser).

Bezüglich der Inhaltsstoffe in Masken gilt grundsätzlich, dass gemäß Produktsicherheitsgesetz der Inverkehrbringer für die Sicherheit seiner Produkte verantwortlich ist und ein Produkt die Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährden darf. Dies gilt auch für partikelfiltrierende Halbmasken, die als Persönliche Schutzausrüstung einem umfangreichen Zulassungsverfahren unterliegen. Auch die Europäische Verordnung (EU) 2016/425 sieht hierzu vor, dass keine Gesundheitsgefahren von den Produkten ausgehen dürfen.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) berät als Ressortforschungseinrichtung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Die BAuA hat bisher keine Informationen darüber, dass aufgrund von Stoffen in Schutzmasken nachweislich Risiken für die Tragenden ausgehen.

Frage Nr. 3/532:

Wie bewertet es die Bundesregierung, dass es nach meiner Kenntnis derzeit keine zertifizierten FFP2-Masken spezifisch für Kinder gibt und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung dagegen ergriffen?

Antwort:

Partikelfiltrierende Halbmasken der Geräteklasse FFP2 werden nach der Europäischen Norm (EN) 149 geprüft. Diese Norm legt Mindestanforderungen für filtrierende Halbmasken als Atemschutzgeräte zum Schutz gegen Partikel fest, die im Arbeitsschutz Anwendung finden.

Gemäß Ziffer 8.5.1.1 der EN 149 müssen bei der Überprüfung einer Maske zehn Probanden mit unterschiedlichen Gesichtsformen (Gesichtscharakteristiken typische Benutzer) ausgewählt werden. Einige Hersteller wählen Personen aus, die kleine und schmale Gesichtsformen haben. Es ist daher von den Prüfvorgaben der EN 149 nicht ausgeschlossen, dass Masken hergestellt und geprüft werden, die im Bereich Infektionsschutz für Kinder und Jugendliche geeignet sind. Hier ist dann insbesondere auf einen richtigen Sitz der Maske für Kinder und Jugendliche bei der Auswahl zu achten.

Auch die Bundesregierung sieht angesichts des fortgesetzten Pandemiegeschehens einen Bedarf für geeignete Kindermasken zum Zweck des Infektionsschutzes.

Im Einvernehmen mit dem BMG hat das BfArM deshalb die Normung einer Infektionsschutzmaske beim Deutschen Institut für Normung initiiert, die auch Masken in Kindergrößen berücksichtigen soll.